

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0536/2018
Amt/Aktenzeichen 70/70 00 66 Wei	Datum 12.03.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Kenntnisnahme	06.06.2018	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0145/2018 der Ortsbeiratsfraktionen Grüne, SPD, CDU
hier: Zusatzangebot Entsorgungsbetrieb

Mainz, 05.06.2018

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Weisenau nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Stellungnahme:

Gemäß § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 22.11.2013 regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Satzung, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Sinn dieser Ermächtigungsgrundlage ist, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Voraussetzungen für eine reibungslose und effiziente Durchführung der Abfallentsorgung unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, der Kostengeringhaltung für alle Abfallgebührentzahler, der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes für das Entsorgungspersonal schaffen können.

In der Stadt Mainz sind bzgl. des Betriebes der Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz vom 18.11.1996 (Abfallsatzung) sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 02.07.1997 (Abfallgebührensatzung) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Unter § 13 der Mainzer Abfallsatzung sind die Anforderungen an die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehältnisse festgelegt. Die hier getroffenen Regelungen wie z. B. die Begrenzung des Transportweges auf maximal 15 Meter vom Standplatz der Abfallgefäße bis zur Entladestelle sind bundesweit üblich, von den Gerichten anerkannt und mit Hinblick auf das Kostengeringhaltungsgebot zu Gunsten aller Abfallgebührentzahler angemessen.

Soweit die Anforderungen der Abfallsatzung nicht erfüllt sind, hat der Anschlusspflichtige oder dessen Beauftragter die Behältnisse gemäß § 14 Abs. 8 Abfallsatzung bereit zu stellen und nach der Leerung wieder auf das Privatgrundstück zurück zu holen.

Nach der gängigen Rechtsprechung der letzten 20 Jahre ist es grundsätzlich der Sphäre des Überlassungspflichtigen zuzurechnen, wenn Besonderheiten eines Grundstückes einen zusätzlichen Aufwand für die Abholung der dort anfallenden Abfälle verursachen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied bereits mit Urteil vom 25.08.1999 (Az: 7 C 27/98), dass dann entsprechende Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer (z. B. die Bringpflicht zu einem grundstücksfernen Aufstellort) als Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Verantwortlichen nach dem Abfallrecht geboten sind. Wenn der Pflichtige nicht willens oder in der Lage ist, die Abfallgefäße selbst bereitzustellen (z. B. wegen arbeits- oder urlaubsbedingter Abwesenheit, aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen), ist es dem Pflichtigen ferner möglich und auch zuzumuten, die Bereitstellung gegen Entgelt von Dritten ausführen zu lassen.

Die Erbringung des zusätzlichen Aufwandes ist demnach eben keine staatliche Pflichtenleistung, sondern Aufgabe der Überlassungspflichtigen. Diesbzgl. ist die Rechtslage eindeutig. Der Zusatzaufwand war und ist auch nicht in der Berechnung der Abfallgebühren berücksichtigt, die in der Mainzer Abfallgebührensatzung festgelegt sind. Kosten durch Sonderfälle stellen unkalkulierbare Größen dar. Die Übertragung des Zusatzaufwandes auf den Überlassungspflichtigen ist daher auch keine „Gebührenerhöhung“ durch Minderleistung.

Ein genereller Beschluss, Mitwirkungspflichten der Abfallerzeuger zukünftig immer durch entsprechende gebührenpflichtige Zusatzleistungen des Entsorgungsbetriebes aufzufangen, ist nicht realisierbar. Soweit der Entsorgungsbetrieb nach Einzelfallprüfung Kapazitäten für die Umsetzung von Zusatzleistungen einrichten könnte und Bedarf bestünde, wären die diesbzgl. Entscheidungen durch den Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes zu treffen und für die Änderung der Abfallgebührensatzung die Zustimmung des Stadtrates einzuholen.

Der Entsorgungsbetrieb hat sich im Übrigen vorgenommen, sein Serviceangebot zu erweitern und Zusatzleistungen auf der Grundlage des Werkausschuss-Beschlusses vom 25.10.2016 gegen Entgelt anzubieten.